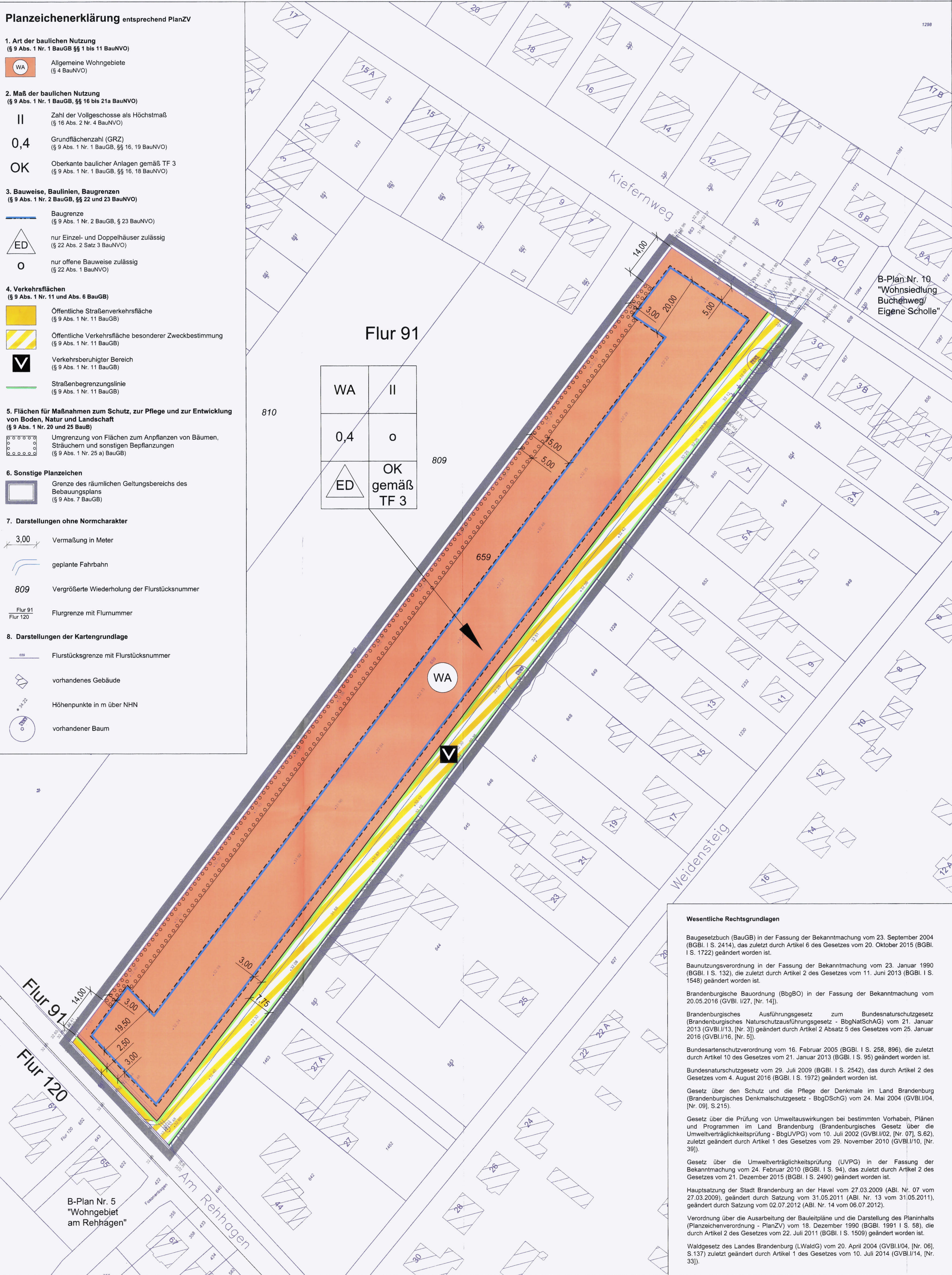


Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerklärung entsprechend PlanZV

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 BauNVO)
- OK** Oberkante baulicher Anlagen gemäß TF 3
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)
- O** nur offene Bauweise zulässig
(§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsberuhigter Bereich**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- 6. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 7. Darstellungen ohne Normcharakter**
- 3,00** Vermaßung in Meter
- geplante Fahrbahn**
- 809** Vergrößerte Wiederholung der Flurstücksnummer
- Flur 91**
Flur 120 Flurgrenze mit Flurnummer
- 8. Darstellungen der Kartengrundlage**
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer**
- vorhandenes Gebäude**
- Höhenpunkte in m über NHN**
- vorhandener Baum**



Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2016 (GVBl. I/27, [Nr. 14]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215).

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 38]).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2009 (ABl. Nr. 07 vom 27.03.2009), geändert durch Satzung vom 31.05.2011 (ABl. Nr. 13 vom 31.05.2011), geändert durch Satzung vom 02.07.2012 (ABl. Nr. 14 vom 06.07.2012).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

- TF 1 Zulässige Nutzungen im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA)**
- (1) Im allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (2) Im allgemeinen Wohngebiet können die folgenden Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden:
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe.
- (3) Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen nicht zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO 1990/2013; § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO 1990/2013)

II. Maß der baulichen Nutzung

- TF 2 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl**
- Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung (Planabschnitte) festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen unzulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO 1990/2013)

TF 3 Höhe baulicher Anlagen

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses höchstens 1,0 m über der mittleren Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf ein Höchstmaß von 9,5 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird.
- (3) Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) kann ausnahmsweise für technische Anlagen sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie in der technisch notwendigen Höhe zugelassen werden.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO 1990/2013)

III. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

- TF 4 Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
- Im allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte allgemein zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO 1990/2013)

IV. Örtliche Bauvorschriften

TF 5 Außenwandmaterial

- (1) Die Außenwände von Gebäuden sind als Putz- oder Klinkerfassaden oder einer Kombination aus beiden Baumaterialien auszuführen. Andere Materialien, wie Holz oder Metall, dürfen nur in untergeordnetem Umfang verwendet werden.
- (2) Aneinander grenzende Doppelhaushälften sind in Material und Farbgebung gleich zu gestalten und mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

TF 6 Dachform

- Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Flachdach, Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach und gegeneinander versetzte Pultdächer.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

TF 7 Anordnung der Garagen und überdachten Stellplätze sowie der Nebenanlagen auf den Baugrundstücken

- (1) Garagen und ganz oder teilweise überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO - mit Ausnahme von Müllboxen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken - sind erst ab einem Mindestabstand von 3,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- (2) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und weitere bauliche Anlagen unzulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO 1990/2013)

TF 8 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhenlage der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche, von welcher aus das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Die Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 809, Flur 91 in der Gemarkung Brandenburg müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m aufweisen, um eine Durchwegung für Kleinsauger und Kriechtiere zu gewährleisten.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

V. Grünordnerische Festsetzungen

TF 9 Versickerung von Regenwasser, Vermeidung von Vollversiegelung

- (1) Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig oder in Versickerungsrinnen, heimischer, mittel- bis großkroniger Laubbäume oder ein hochstämmiger Obstbaum und mindestens fünf Sträucher zu pflanzen. Für die Bepflanzungen gemäß Satz 1 sind die Arten und Qualitäten der Pflanzliste zu verwenden. Die gemäß Satz 1 zu pflanzenden Sträucher sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einem Pflanzabstand von mindestens 1,5 m als freilebende Hecke oder als Strauchgruppen zu pflanzen. Bei Baugrundstücken ohne eine zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können die Pflanzstandorte auf dem Baugrundstück frei gewählt werden.
- (2) Die Bepflanzungen nach Absatz 1 und 2 sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

TF 10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- (1) Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer, mittel- bis großkroniger Laubb Baum oder ein hochstämmiger Obstbaum und mindestens fünf Sträucher zu pflanzen. Für die Bepflanzungen gemäß Satz 1 sind die Arten und Qualitäten der Pflanzliste zu verwenden. Die gemäß Satz 1 zu pflanzenden Sträucher sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einem Pflanzabstand von mindestens 1,5 m als freilebende Hecke oder als Strauchgruppen zu pflanzen. Bei Baugrundstücken ohne eine zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können die Pflanzstandorte auf dem Baugrundstück frei gewählt werden.
- (2) Die Bepflanzungen nach Absatz 1 und 2 sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel am 14.03.2016 erfolgt.
- Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016
- Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag beteiligt worden.
- Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016
- Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.04.2016 durchgeführt worden.
- Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016
- Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin
4. Der Hauptausschuss hat am 20.06.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016
- Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.2016 von der öffentlichen Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016
- Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

Pflanzliste

Bäume
(Hochstamm, mind. 2x verpflanzt, Mindestumfang der Sortierung gemessen in 1,30 m Höhe: 10-12 cm)

lateinischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hain-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Obstgehölze

(Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, Mindestumfang der Sortierung gemessen in 1,30 m Höhe: 10-12 cm)

lateinischer Name	deutscher Name
Malus domestica	Kulturapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Kulturbirne

Sträucher

(mind. 2x verpflanzt, Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/100 cm, 100/150 cm hoch, 3 bis 5 Triebe; Heister 150/175 cm hoch, ausschließlich autochthone (gebietsheimisches/gebietseigenes) Pflanzenmaterial)

lateinischer Name	deutscher Name
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Hölunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Spielfring
Viburnum opulus	Schneeball

VI. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmale

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Bodendenkmal „Fundplatz Neustadt Nr. 40/3“ im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215).

Hinweise ohne Normcharakter

Hinweis 1: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Hinweis 2: Bodendenkmale

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215) wird hingewiesen. Bauvorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind denkmalrechtlich erlaubnispflichtig (§§ 9, 19 und 20 BbgDSchG). Die Bodeneingriffe sind bei der Denkmalschutzbehörde anzumelden und nur unter Aufsicht der Denkmalschutzbehörde auszuführen (§ 8 und 14 BbgDSchG).

Hinweis 3: Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Entwurfsbegründung haben in der Zeit vom 30.06.2016 bis 01.08.2016 während folgender Zeiten

Montag 8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 22.06.2016 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016

Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 13.01.2016 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brandenburg a.d.H., den 21.09.2016

Dienstsiegel ÖbVI

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen am 26.10.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016

Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 26.10.2016 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016

Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

10. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit aufgefertigt. Es wird bestätigt, dass die Satzung in der Fassung vom 20.07.2016 mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2016 übereinstimmt.

Brandenburg a.d.H., den 28.10.2016

Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.11.2016 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Brandenburg a.d.H., den 15.11.2016

Dienstsiegel Die Oberbürgermeisterin

Übersichtskarte



Copyright: Elbe-Havel Stadtplanverlag, www.stadtplanverlag.de

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

BEBAUUNGSPLAN Nr. 31
"Wohnen am Kiefernweg / Eigene Scholle"

Aufgestellt und beschlossen auf der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches und des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 9 und Abs. 10 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Brandenburg an der Havel
FB VI. Stadtplanung, FG 61 Bauleitplanung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Maßstab: 1: 500

Bearbeitungsstand: 20. September 2016, Sitzungsfassung

Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 25.01.2016 durch ÖBVI mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 13.01.2016

Bearbeitung: Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung - Entwicklungsplanung -
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin